

# ZH\_OBERGERICHT PS260135 vom 2. April 2026

ZH Obergericht, 2026-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS260135](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS260135)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS260135 du 2 avril 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT PS260135 del 2 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurs- eröffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zu- handen der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat. Zu den "Kosten" gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursge- richtes und des Konkursamtes (BGer 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A\_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A\_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3). Daneben kann sich die Schuldnerin innerhalb der Beschwerdefrist auch auf ein nach Art. 174 Abs. 1 SchKG inhaltlich uneinge- schränkt zulässiges unechtes Novum stützen. Insbesondere kann sie die vor der Konkursöffnung erfolgte Tilgung der Konkursforderung einwenden, bei deren Kenntnis das erstinstanzliche Gericht den Konkurs gar nicht erst eröffnet hätte (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Gelingt ihr der Nachweis, dass sie die Konkursforderung einschliesslich Kosten und Zinsen, wozu auch die Sicherstellung der erstinstanzli- chen Gerichtskosten gehört, vollständig vor der Konkursöffnung getilgt hat,

- 3 - braucht sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft zu machen (BGE 151 III 574 E. 3.4).

### E. 3

Die Schuldnerin weist mittels Abrechnung des Betreibungsamtes nach, die Konkursforderung (Betreibung Nr. ...) bereits am 5. Dezember 2025 und damit vor Konkursöffnung getilgt zu haben (act. 4/1). Weiter macht die Schuldnerin gel- tend, auch die Kosten des Konkursgerichtes von Fr. 200.– bereits vor Konkurs- eröffnung bezahlt zu haben (vgl. act. 2). Sie legt einen Bankauszug vom 14. Januar 2026 über einen "generierten Auftrag" von Fr. 200.– an die Vorinstanz bei (act. 4/2). Aus dem vorinstanzlichen Urteil ergibt sich, dass die Zahlung bei der Vorinstanz eingegangen ist (act. 3). Schliesslich belegt die Schuldnerin die Kos- ten des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung innert der Beschwerdefrist mit einer Zahlung von Fr. 1'000.– beim Konkursamt sichergestellt zu haben (act. 11). Der Konkursverhinderungsgrund der Tilgung ist damit nachgewie- sen. Da die Schuldnerin die Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten, inkl. Sicherstellung der erstinstanzlichen Gerichtskosten, vor der Konkursöff- nung tilgte, kann von einer Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden. Die Beschwerde ist gutzuheissen und das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksge- richtes Bülach vom 23. März 2026 ist aufzuheben. 4.1. Die Kosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 108 ZPO). Sie hat sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Verfah- ren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil sie ihre Schuld erst tilgte, nachdem die Gläubigerin das Konkursbegehren gestellt hatte, und das

Beschwerdeverfahren, weil sie es unterliess, der Vorinstanz ihre Zahlung rechtzeitig nachzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG) und mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. 4.2. Der Gläubigerin ist mangels Aufwendungen, die zu entschädigen wären, keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 4 - 4.3. Das Konkursamt Wallisellen ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'800.– (Fr. 1'000.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'800.– von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteter Vorschuss) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.